19. Mehrfachförderung

[1]Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn durch den Zuwendungsempfänger für die unter Nr. 18.2.1 genannten Ausgaben andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. [2]Die vom StMELF traditionell gewährte Förderung von Beiträgen insbesondere der Verbände aus dem Bereich Garten- und Landschaftsbau ist hiervon abweichend unschädlich, jedoch sind diese Zuwendungen als Drittmittel zu berücksichtigen. [3]Zuwendungen von anderen Stellen, zum Beispiel von Landkreis, Bezirk, Bund oder EU, sind zulässig. [4]Werden neben der Förderung nach diesen Richtlinien zusätzlich Bundes- oder EU-Mittel bewilligt, sind die hierfür vorzusehenden zusätzlichen Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen und zu beachten.